

Mitteilung:

Mit der Vorlage sollen Hintergründe und der aktuelle Sachstand der Überprüfung von Buchungsfehlern bei der Umsetzung des SGB II dargestellt werden.

Hierzu werden in einem ersten Schritt die Arten möglicher Buchungsfehler skizziert, dann wird auf das Thema „Verjährung“ eingegangen und schließlich auf die Vorgehensweise im Rhein-Sieg-Kreis, einschließlich der Überlegungen um eine externe Unterstützung, der vorgesehenen faktischen Geltendmachung und Abwicklung der Ansprüche und der Erfahrungen aus der Mitarbeit in dem Arbeitskreis des LKT/DLT.

Arten möglicher Buchungsfehler

Mit Rundschreiben vom 17.07.2015 hatte der Deutsche Landkreistag (DLT) die Landkreistage darüber informiert, dass beim Landkreis Göppingen im Zusammenhang mit Umbuchungen in A2LL in bestimmten Konstellationen mit Drittzahlungsempfängern Probleme bekannt geworden sind, die zu einer (finanziellen) Belastung des kommunalen Trägers führen.

Der DLT schilderte den zugrundeliegenden Sachverhalt wie folgt:

„Der Landkreis Göppingen hat bei Prüfungen zahlreicher Leistungsfälle einzelne Konstellationen identifiziert, bei denen zwischen den beiden Kostenträgern Bund und kommunalem Träger Umbuchungen erfolgen, die zu Belastungen der kommunalen Träger führen. Dabei summieren sich die an sich niedrigen Beträge über den Zeitraum seit 2005 und wegen der zahlreichen Einzelfälle nach Einschätzung des Landkreises Göppingen, der etwa 250.000 Einwohner und 11.000 Leistungsberechtigte in 5.600 Bedarfsgemeinschaften hat, auf rund 250.000 €.

Nachdem der Landkreis den Sachverhalt identifiziert hatte, wandte er sich an die BA-Zentrale und informierte auch die Hauptgeschäftsstelle, um eine möglichst verwaltungssparsame Lösung für die Konstellation, die bundesweit aufgetreten sein dürfte, zu finden.

Der Sachverhalt und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen werden vom Landkreis Göppingen und der BA-Zentrale unterschiedlich bewertet. Während der Landkreis von einem Fehler in A2LL ausgeht, kommt die BA-Zentrale zu dem Schluss, „dass die bemängelten Umbuchungen zwar dem Grunde nach fehlerhaft erzeugt worden sind, jedoch kein Buchungsfehler vorliegt“.

Aus Sicht der BA-Zentrale ist trotz der fehlerhaft erzeugten Umbuchungen die Buchungssituation zwischen Bundesleistungen und kommunalen Leistungen in den betroffenen Fällen stets ausgeglichen, da der kommunale Träger zwar fälschlich Bundesleistungen bezahlt, zugleich werde jedoch ein entsprechender Rückforderungsanspruch des kommunalen Trägers gegen den Leistungsberechtigten erzeugt. In den Fällen, wo der Leistungsberechtigte die Forderung des kommunalen Trägers befriedigt, entstehe deshalb kein Schaden. Nur soweit die Rückforderung gegen den Leistungsberechtigten nicht ausgeglichen worden sei, entstehe ein Schaden. Allerdings dürfte es für die Landkreise schwierig sein, einzelne Forderungen und deren etwaige Tilgung durch den Leistungsberechtigten nachzuvollziehen, da bisher aussagekräftige Listen über Forderungskonten für die kommunalen Träger fehlen.

Wegen der Abhängigkeit etwaiger Schäden von dem weiteren Schicksal der Forderung sieht die BA-Zentrale auch nur die Möglichkeit, im einzelnen Fall den tatsächlich entstandenen Schaden zu beziffern. Eine Möglichkeit zur übergeordneten Abschätzung der finanziellen Belastungen für die Landkreise und damit für eine pauschale Korrektur der Auswirkungen sieht die BA-Zentrale infolge dessen auch nicht.

Weiterhin ist die BA-Zentrale auch der Auffassung, dass die aufgetretenen Konstellationen bei sachgerechter Anwendung von A2LL vermeidbar gewesen wären. Demgegenüber vertreten der Landkreis Göppingen und die Hauptgeschäftsstelle die Auffassung, dass die Fehler auf Fehlfunktionen von A2LL zurückgehen. Teilweise gab es für die genannten Konstellationen keine entsprechenden Hinweise, mit denen die nicht erwarteten und nicht absehbaren Fehlbuchungen verhindert oder vermieden werden konnten. Zum anderen Teil eröffnet das Verfahren A2LL offenbar Möglichkeiten zur Fehlbedienung, auf die nicht entsprechend deutlich hingewiesen wurde und für dessen Überwachung es offenbar auch keine Hilfestellungen oder systematischen Kontrollmöglichkeiten gab."

Ergänzend hierzu führte die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW (LKT) am 20.08.2015 aus:

„Der Geschäftsstelle des LKT ist nicht bekannt, ob die zuvor geschilderte Problematik auch bei anderen kommunalen Trägern –insbesondere in NRW- bisher bekanntgeworden ist. Für die Kreise, die in der Vergangenheit A2LL angewendet haben –also auch für Optionskommunen ab dem 1.1.2012- stellt sich die Frage, ob die zuvor geschilderten Konstellationen mit etwaigen Fehlbuchungen des kommunalen Trägers mit einem verhältnismäßigen Aufwand identifiziert werden und einer Prüfung unterzogen werden können.“

Mit Rundschreiben vom 19.04.2016 informierte der LKT wie folgt:

„Am 18.04.2016 hat der Vorstand des Landkreistages die Thematik beraten und den folgenden Beschluss gefasst:

Ein aussichtsreiches politisches oder gerichtliches Vorgehen der Kreise/Städteregion gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hinsichtlich der fehlerhaften Buchungen der BA-Software „A2LL“ setzt eine Substantiierung der Ansprüche voraus. Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass mögliche Ansprüche im Einzelfall eine Höhe erreichen, die ein Vorgehen sinnvoll und geboten erscheinen lassen. Den Kreisen/der Städteregion wird daher empfohlen, die zur Substantiierung notwendigen und ggf. stichprobenartigen Prüfungen im örtlichen Bereich durchzuführen und die Geschäftsstelle über deren Ergebnis zu unterrichten.“

Weiter führte er aus:

„Inzwischen hat die Geschäftsstelle des Deutschen Landkreistages (DLT) eine – unseres Erachtens – hilfreiche Zusammenstellung der ihr bekannt gewordenen Fehlbuchungssachverhalte übermittelt, die unter Umständen das Prüfverfahren unterstützen kann.

Dem DLT sind folgende Fehlbuchungsvorgänge zulasten der kommunalen Träger bekannt:

„• Fehler in Fällen mit Unterhaltsvorschuss. Bei gewährtem Unterhaltsvorschuss verbleibt in der Regel ein nur geringer Anspruch auf SGB II-Regelleistungen.

Dennoch wurde vielfach neben dem Unterhaltsvorschuss noch anzurechnendes Kindergeld zugunsten des Bundes in Ansatz gebracht. Im Ergebnis wurde fälschlich das durch den Unterhaltsvorschuss vorhandene Einkommen nicht auf die kommunalen Leistungen angerechnet, so dass der kommunale Träger belastet wurde.

- Fehlzurordnung von laufenden Kosten der Unterkunft zu einmaligen Bedarfen mit der Folge ausfallender Bundesbeteiligung. Während für laufende Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II Bundesbeteiligung geleistet wird, bleiben Leistungen nach § 22 Abs. 6 und Abs. 8 SGB II für die Bundesbeteiligung unberücksichtigt. Somit führt die falsche Zurordnung laufender Kosten für Unterkunft und Heizung zum Ausfall von Bundesbeteiligung.*
- Verbuchung von Bundesleistungen auf kommunale Kosten. Z.B. Fehlzurordnung zwischen Ersatzbeschaffung nach § 24 Abs. 1 SGB II, für die der Bund die Kosten zu tragen hat, und Wohnungserstausstattung nach § 24 Abs. 3 SGB II als kommunal zu tragende Leistung.*
- Fehlerhafte Verbuchung von Tilgungsrückflüssen. Soweit Leistungen darlehensweise gewährt wurden und die Zurordnung der Leistung fehlerhaft zulasten des kommunalen Trägers erfolgt ist, kann dennoch die Tilgungszahlung zugunsten des Bundes verbucht werden. Dies kann zum paradoxen Ergebnis führen, dass zwar der kommunale Träger die Kosten für die Leistung trägt, die Darlehenstilgungszahlungen jedoch zugunsten des Bundes verbucht werden.*
- Fehlerhafte Energieschuldenübernahme für Stromschulden zulasten des kommunalen Trägers gebucht. Die Stromkosten sind vom Bund zu tragen. Soweit diese Leistungen jedoch fälschlich dem kommunalen Träger zugeordnet werden, führen sie zu einer fehlerhaften Kostentragung.*
- Fehlerhafte Verbuchung im Rahmen von A2LL Umgehungslösungen. Die zahlreichen Umgehungslösungen von A2LL vor allem in den ersten Jahren des SGB II können Fehlbuchungen in den genannten Konstellationen begünstigt haben."*

Verjährung

Der LKT hatte mit Schreiben vom 11.12.2015 die Rechtsauffassung vertreten, dass für etwaige Ansprüche des kommunalen Trägers aufgrund von Fehlbuchungen (unabhängig ob aus ungerechtfertigter Bereicherung oder als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch) nach § 199 Abs.4 BGB eine 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Da damit zum Jahresende 2015 ein Teil der etwaigen Ansprüche ab Gründung der (vormals) Arbeitsgemeinschaften (heute jobcenter) im Jahr 2005 drohte, hat der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 22.12.2015 bei der Bundesagentur für Arbeit in Bonn und gleichzeitig beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Berlin den Anspruch auf Ersatz der Schäden dem Grunde nach geltend gemacht und dazu aufgefordert, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Dies wurde durch die Bundesagentur für Arbeit mit Schreiben vom 29.12.2015 unter Verweis auf ein Schreiben des BMAS vom 18.12.2015 mit der Begründung abgelehnt, dass nach dortiger Auffassung von einer vierjährigen Verjährungsfrist auszugehen sei.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat zwischenzeitlich mit Urteil vom 31.05.2016 auf die Klage der Freien Hansestadt Bremen entschieden, dass für Ansprüche der in Rede stehenden Art die allgemeine sozialrechtliche Verjährungsfrist von 4 Jahren gelte. Hinsichtlich des Zeitpunkts der ersten Kenntnisnahme bezieht sich das BSG auf ein Schreiben des BMAS vom 23.03.2010 an die Landesministerien sowie die

kommunalen Spitzenverbände. Weil mit diesem Schreiben über die Problematik von Umbuchungen im Verfahren A2LL informiert worden sei hätten die Träger die Möglichkeit gehabt, zeitnah Prüfungen durchzuführen.

Der DLT hat zugesagt, die Begründung des Urteils ausführlich zu prüfen; er überlegt zudem, gerade wegen der Frage der Verjährung und möglicher anderer Rechtsgrundlagen für eine Erstattungsforderung (BGB) weitere Musterklagen einzureichen. Ob sich Ansprüche für Zeiten vor dem 01.01.2012 durchsetzen lassen erscheint damit aber derzeit fraglich.

Vorgehen im Rhein-Sieg-Kreis

Nach Bekanntwerden der im Landkreis Göppingen aufgedeckten Problematik mit Umbuchungssachverhalten hat die Verwaltung entschieden, ebenfalls eine Sonderprüfung durchzuführen, um die in verschiedenen Fallkonstellationen durch andere kommunale Träger festgestellten Buchungsfehler für den Bereich des jobcenters rhein-sieg aufzuarbeiten.

Eingesetzt für die Prüfung sind seit Mitte des Jahres 2016 zwei Mitarbeiterinnen (eine tätig in Teilzeit), deren Aufgabe zuvor in der Fachberatung für das jobcenter rhein-sieg bestand. Die Vollzeitmitarbeiterin war seit November 2015 in dem Bereich tätig.

Auf Grundlage eines vom Fachamt erstellten Konzepts wurde entschieden, dass wegen der strittigen Frage der Verjährung zunächst Buchungssachverhalte aus dem Jahr 2012 und danach aus 2013 geprüft werden, um diese Ansprüche sichern zu können.

Weil die Prüfung der vom Landkreis Göppingen aufgeworfenen Thematik der fehlerhaften Umbuchungen nach den vorliegenden Hinweisen äußerst zeitaufwändig ist wurde weiter vereinbart, dass sich die Mitarbeiterinnen –im Interesse schneller zu erzielender Ergebnisse- vorrangig den folgenden auch miteinander verbundenen Themen von Fehlbuchungen zuwenden:

- Fehlzuzuordnung von laufenden Kosten der Unterkunft zu einmaligen Bedarfen (hier: Position Mietschulden),
- Verbuchung von Bundesleistungen auf kommunale Kosten,
- Fehlerhafte Energieschuldenübernahme für Stromschulden zulasten des kommunalen Trägers sowie
- Fehlerhafte Verbuchung von Tilgungsrückflüssen.

Die Bundesagentur weist mit den im so genannten Verfahren „Finasload“ eingestellten ERP-Listen die taggenauen Aufwendungen und Erträge für den Rhein-Sieg-Kreis, gegliedert nach Finanzpositionen und Einzelfällen, aus. Der Kreis ist verpflichtet, den hierdurch nachgewiesenen Nettoaufwand Tag genau an die Bundesagentur zu erstatten. Grundlage zur Fallauswahl bildeten die monatsweise zusammengefassten und nach Finanzpositionen aufgeteilten ERP-Listen. Einzelfallbezogen geprüft werden im Rahmen einer Vollprüfung die Buchungsvorgänge des Jahres 2012 zu Lasten der Finanzposition 7-68101-04-0003 „Übernahme der Mietschulden“ (insg. 747 Buchungen, Finanzvolumen rd. 389.200 €) und der Finanzposition 7-86301-04-0014 „Darlehensweise Erstaussstattung Wohnung und Hausrat“ (insg. 159 Buchungen, Finanzvolumen 72.088,76 €).

Der Einstieg in die Prüfung erfolgt grundsätzlich schematisch durch fallbezogene Sichtung der einzelnen Buchungen in den jeweils relevanten Datenmasken im Fachverfahren A2LL. Zu ermitteln ist, welcher Bedarf der Zahlung zugrunde lag, weil nur so festgestellt werden kann, ob die Zahlung zutreffend auf der Finanzposition zu Lasten des Kreises verbucht worden ist bzw. wo die Buchung korrekt hätte erfolgen müssen.

Weist die Spalte „Bemerkung“ der jeweiligen Übersicht keine oder keine schlüssige Eintragung zur Bestimmung des Bedarfs aus, wird versucht, mit Hilfe eines weiteren ADV-gestützten Verfahrens zu ermitteln, um welche Art des Bedarfs es sich handelt. Führt auch dies zu keinem Ergebnis, wird die jeweilige Papierakte angefordert und hinzugezogen. Sind Stromschulden zu Lasten der Finanzposition „Mietschulden“ übernommen worden, ist im Regelfall das Anfordern der Papierakte notwendig, weil je nach Ursprung der Schulden Kostenträger der Kreis oder der Bund sein kann.

Bei darlehensweiser Hilfestellung ist zur Ermittlung eines Schadens zudem mit in den Blick zu nehmen, ob die Forderung bereits ganz oder teilweise getilgt ist und zu Gunsten welcher Finanzposition die Einnahmen verbucht worden sind. Im Zuge der Prüfung hat sich hier ergeben, dass auch das im Jobcenter zur Sollstellung und Vereinnahmung verwendete Buchungsverfahren ERP beizuziehen ist.

Schließlich besteht in einigen Fällen wegen nicht nachvollziehbarer Buchungsvorgänge auch das Erfordernis, den Sachverhalt zunächst durch das Jobcenter umfassend aufzuklären und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten zu lassen. Erst danach ist eine abschließende Feststellung, ob ein Schaden entstanden ist, möglich.

Dies mag den mit der Prüfung verbundenen Arbeitsaufwand verdeutlichen. Darauf hinzuweisen ist auch, dass im Zuge der Prüfung der Buchungsvorgänge keine Vollprüfung der jeweils betroffenen Fälle erfolgt.

Ähnlich vielfältig wie die Prüfschritte sind die festgestellten Fehlerarten. Mit Stand 14.09.2016 ist als vorläufiges Zwischenergebnis der Prüfung zu Finanzposition 7-68101-04-0003 „Übernahme der Mietschulden“ festzustellen:

- 13 Buchungen erfolgten unzutreffend zu Lasten des Kreises (z.B. Übernahme von Stromschulden vor einer Stromsperre), weil Kostenträger der Bund war (Volumen: 8.463,24 €).
- 453 Buchungen erfolgten unzutreffend auf der Finanzposition (z.B. Nachzahlung von Nebenkosten, Übernahme Kosten Heizöllieferung, Renovierungskosten) mit der Folge, dass die Beträge nicht zur Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft und Heizung angemeldet wurden (Volumen absolut: 163.720,28 €, davon zu erstatten gewesen 30,4 % = 49.770,96 €)
- 33 Buchungen als Darlehen erfolgten zu Lasten des Kreises, Tilgungsleistungen wurden aber vereinnahmt zugunsten des Bundes (Volumen: 18.925,82 €)
- bei 34 Buchungen wurde die Tilgung eines zu Lasten des Kreises gewährten Darlehens zwar zugunsten des Kreises aber auf der fehlerhaften Finanzposition vereinnahmt, was den zur Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft angemeldeten Aufwand minderte (Volumen absolut: 16.096,54 €, Erstattungssatz abhängig vom Jahr des Eingangs der Tilgungsleistung)
- 116 Buchungen wurden unzutreffend der Finanzposition zugeordnet, ohne dass hieraus finanzielle Folgen für den Kreis resultierten
- hinsichtlich 98 Buchungen steht das Ergebnis der Prüfung noch aus.

Hinsichtlich der Finanzposition 7-68101-04-0003 sind somit aktuell von 747 Buchungen mit einem Finanzvolumen von knapp 390.000 € insgesamt 649 Fälle geprüft, was einem Anteil von 87% entspricht.

Insgesamt ergibt sich damit nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises nur für diese Finanzposition ein vorläufiger finanzieller Schaden zu Lasten des Kreises von rd. 82.000 €.

Die Prüfung der Finanzposition 7-86301-04-0014 „Darlehensweise Erstaussstattung Wohnung und Hausrat“ ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass erste Ergebnisse auch in Zahlen genannt werden könnten, hier sind insbesondere noch Aktenprüfungen durchzuführen. Getroffen werden kann aber bereits die Aussage, dass auch hier in einer nicht geringen Zahl von Fällen der Kreis unzutreffend als Kostenträger belastet worden ist. Zudem sind Tilgungsleistungen unzutreffend verbucht worden (Ausgabe Kreis, Tilgungseinnahmen Bund).

Zur Gesamtproblematik sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Köln aufgrund von Anhaltspunkten des Sozialamtes sowie aus häufigen aber punktuellen Prüfungen des dortigen RPA bereits vor Jahren die Konsequenz gezogen hat, eine aus drei Mitarbeitern bestehende und auf Dauer angelegt Prüfgruppe einzurichten. Die Aufgabe der Prüfgruppe besteht darin, falsche Buchungen zu Lasten des kommunalen Trägers zu ermitteln und für die Korrektur Sorge zu tragen und die Prozessqualität im jobcenter in Bezug auf künftige korrekte Buchungen zu verbessern. Dies wurde hier ebenso erst im Rahmen der bei anderen Trägern im Frühjahr 2016 durchgeführten Recherche bekannt wie die Tatsache, dass es auf Ebene der Großstädte bereits seit mehreren Jahren einen interkommunalen Austausch auch zu Fragen von Fehlbuchungen in A2LL gibt.

Mehrere Kreise in NRW (u.a. Mettmann, Soest, Unna, Wesel) haben aus Anlass der in 2015 bekannt gewordenen Fehler Prüfer eingesetzt, dies überwiegend bei den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern, teilweise aber auch in Form von Teams aus Mitarbeitern Sozialamt, jobcenter und Rechnungsprüfungsamt.

Externe Unterstützung bei der Prüfung

Zur Ergänzung der Prüfung durch das Fachamt steht die Vergabe eines externen Prüfauftrags kurz vor dem Abschluss. Gegenstand wird hier die Prüfung einer Stichprobe von 600 Fällen sein, in denen auf Finanzposition 7-68101-04-0001 Erträge zugunsten des Kreises verbucht sind.

Auf der genannten Finanzposition sind die als Zuschuss zu gewährenden laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung verbucht und zwar sowohl Ausgaben als auch Erträge. Diese Leistungen machen den Hauptbestandteil der für die Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft maßgeblichen Nettoaufwendungen aus; demzufolge mindert jeder auf der Position gebuchte Ertrag die Höhe der anzumeldenden Aufwendungen und damit der Bundeserstattung.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 95.601 Erträge auf dieser Finanzposition verbucht (so genannte Minusbuchungen), davon 20.719 Buchungen in Höhe von mehr als 24,99 € monatlich. Auch wenn sich grundsätzlich in einer Vielzahl von Fallkonstellationen Rückzahlungsansprüche aufgrund gewährter Leistungen für Unterkunft und Heizung ergeben können, die dann auch zutreffend bei der genannten Finanzposition zu buchen sind, ist nicht auszuschließen, dass auch hier

Fehlbuchungen erfolgt sind, die die zugeflossene Bundeserstattung zu Unrecht gemindert haben. Durch eine Stichprobenprüfung soll ermittelt werden, ob ein Fehlerpotential gegeben ist, aufgrund dessen eine weitergehende Untersuchung der Thematik angezeigt ist.

Geltendmachung von Ansprüchen und praktische Abwicklung

DLT und Deutscher Städtetag waren seit Bekanntwerden der Problematik im Jahr 2015 bestrebt, im Interesse der kommunalen Träger und zur Vermeidung einer Vielzahl zeitaufwändiger Einzelprüfungen vor Ort in Gesprächen mit dem BMAS und der Bundesagentur zu einer pauschalen Lösung zu gelangen. Die Bemühungen waren jedoch bislang erfolglos.

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg hat den Rhein-Sieg-Kreis (wie auch eine Vielzahl anderer Träger) nach Erörterung mit dem BMAS mit Schreiben vom 21.07.2016 über seine Auffassung zum Umgang mit Buchungsfehlern im SGB II in Kenntnis gesetzt. Wesentliche Aussagen sind:

- Nach Ansicht der BA sind die Fehlbuchungen nicht einem Systemfehler im Programm A2LL geschuldet sondern auf Anwenderfehler zurückzuführen.
- Für eine allgemeine pauschale Gesamtlösung sehen BA und BMAS aufgrund der quantitativen und qualitativen Spannbreite der Fehler keinen Raum.
- Eine Bereinigung von Fehlern ist daher nur vor Ort in den einzelnen jobcentern möglich.
- In die Entscheidung über die Prüfungen und mögliche Korrekturen im Einzelfall wird der örtliche Beauftragte für den Haushalt (BfdH) der gE zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit einbezogen.

Auf Seiten des jobcenters und der Verwaltung besteht ein großes Interesse daran, für die Korrektur von festgestellten und anzuerkennenden Buchungsfehlern einen Weg des finanziellen Ausgleichs in der Weise zu treffen, dass Korrekturbuchungen in den vielen betroffenen Einzelfällen nicht erforderlich werden.

Am 05.10.2016 wird auf Leitungsebene ein Gespräch mit dem Geschäftsführer sowie dem BfdH des jobcenters stattfinden, um den Umgang mit den Prüfungsergebnissen betreffend die Buchungssachverhalte aus dem Jahr 2012 und das Vorgehen bei der Prüfung der Sachverhalte ab dem Jahr 2013 zu erörtern.

Austausch mit DLT und LKT und Erkenntnisse anderer kommunaler Träger

DLT und LKT informieren die Kreise fortlaufend über neue Entwicklungen zum Thema. Auf Einladung des DLT erfolgte im August 2016 ein Austausch mit Vertretern aus mehreren Bundesländern u.a. zum Vorgehen bei den Prüfungen und bisher gewonnen Erkenntnissen, an dem auch eine Vertreterin des Kreissozialamtes teilgenommen hat.

Von Vertretern anderer kommunaler Träger, die sich mit der Prüfung der Umbuchungen (Thematik Landkreis Göppingen) befasst haben, wurde die Aussage getroffen, dass in diesem Bereich nur relativ geringe Schäden festzustellen sind. Eine Teilnehmerin erklärte, dass die im Kontext „Umbuchungen“ durchgeführte Einzelprüfung der Forderungskonten in ERP (diese geben Auskunft über den Stand der erzielten Einnahmen) ergeben habe, dass ganz überwiegend keine oder nur ein geringfügiger Schaden entstanden sei.

Demgegenüber wurden –wie auch vom Rhein-Sieg-Kreis selbst- von den Teilnehmern die Fehlerquote und die finanziellen Auswirkungen im Bereich der

Fehlbuchung von SGB II-Ausgaben (s. Ausführungen zum Vorgehen im Rhein-Sieg-Kreis) als beträchtlich eingeschätzt.

Fazit:

Bereits dieser Bericht mit seinen Zwischenergebnissen für nur einzelne Prüfthemen macht deutlich, dass die finanzielle Relevanz der Fehlbuchungen –unabhängig von der Frage, ob als Ursache Systemfehler und/oder Anwendungsfehler angenommen werden- so groß ist, dass nach Einschätzung der Verwaltung nicht nur die dringende Nachprüfung der Buchungen auch der Jahre 2013 – 2015 zwingend ist. Vielmehr ist zudem beabsichtigt, aufgrund der bisherigen Erkenntnisse so schnell wie möglich ein ämterübergreifendes Prüfteam einzurichten, welches nicht nur die Nachprüfung der rückliegenden Jahre durchführt sondern parallel auch die laufend anfallenden täglichen Buchungen auch im Hinblick auf das inzwischen eingesetzte Fachverfahren ALLEGRO kontinuierlich prüft.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 26.09.2016

(Landrat)